



Europäische Diktaturforschung
Aufarbeitung der SED-Diktatur
Gedenkstätte Andreasstraße

STIFTUNG ETTERSBERG | Jenaer Straße 4 | 99425 Weimar

Der Vorsitzende

Herrn
Matthias Sengewald
Vorsitzende
Gesellschaft für Zeitgeschichte e.V.
Marbacher Straße 40
99084 Erfurt

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Veen, Frank

Telefon, Name
03643 497510
Sandra Frank

Datum
28.06.2012

Beirat für Aufarbeitung der Stiftung Ettersberg Hier: Einholung von Vorschlägen


Sehr geehrter Herr Sengewald,

um die Erfahrungen der Thüringer Aufarbeitungseinrichtungen zur SED-Diktatur, der Opfervereine, Grenz Museen und anderer Gedenkstätten in die Arbeit der Stiftung Ettersberg einzubringen, richtet die Stiftung satzungsgemäß einen „Beirat für Aufarbeitung“ ein. Den entsprechenden Auszug aus der Stiftungssatzung vom 15. Dezember 2011 füge ich bei.

Der Beirat für Aufarbeitung besteht aus 9 bis 12 persönlich zu berufenden Mitgliedern, die auf vier Jahre vom Stiftungsrat gewählt werden.

Ich wende mich heute mit der Bitte an Sie, uns einen Namensvorschlag für die Besetzung des Beirats für Aufarbeitung zu machen. Diese Bitte geht gleichermaßen an die Mitglieder des Thüringer Geschichtsverbundes und an das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihren Vorschlag in Schriftform mit Funktionsbezeichnung und kurzer Begründung **bis zum 31. Juli 2012** unterbreiten könnten. Sicher wäre es von Vorteil, wenn dieser ggf. mit dem Betreffenden vorbesprochen wäre. Zugleich sollte um Verständnis dafür gebeten werden, dass der Vorschlag noch keine Berufung in den Beirat bedeutet, da der Stiftungsrat gemäß § 11 der Satzung nur max. 10 Vorschläge auswählen kann (die Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen und die

Landeszentrale für politische Bildung benennen qua Amt Mitglieder für den Beirat). Dabei muss der Stiftungsrat die vorgegebenen Kriterien für eine pluralistische Zusammensetzung des Beirats gemäß Ziffer 2 beachten, die die unterschiedlichen Formen der Aufarbeitung berücksichtigen soll.

Hinweisen muss ich Sie auch darauf, dass die Stiftung gehalten ist, für alle Gremienmitglieder die Überprüfung gemäß § 20 (7) des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 1. März 2012 durchzuführen.

Der erste Beirat für Aufarbeitung soll vom Stiftungsrat am 20. Oktober 2012 gewählt werden.

Gern erwarte ich Ihre Rückantwort und stehe jederzeit auch zu einem Gespräch zur Verfügung.

Einstweilen bin ich mit freundlichen Grüßen

Ihr



Prof. Dr. Hans-Joachim Veen

Anlage

Auszug aus der Stiftungssatzung der Stiftung Ettersberg

§ 11 Beirat für Aufarbeitung

- (1) Um die Erfahrungen der Aufarbeitungsinitiativen zur SED-Diktatur, der thüringischen Opfervereine, der Grenz Museen und anderer Gedenkstätten in die Stiftungsarbeit einzubringen, richtet der Stiftungsrat einen Beirat für Aufarbeitung ein. Er berät den Stiftungsrat und den Vorstand in allen Fragen, die die Aufarbeitung der SED-Diktatur in Thüringen und die Arbeit der Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße aus der Sicht ehemaliger Häftlinge, aus der Sicht von Bürgerrechtlern und aus der Sicht von Aufarbeitungsinitiativen betreffen.
- (2) Der Beirat für Aufarbeitung besteht aus neun bis zwölf persönlich zu berufenden Mitgliedern. Die Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und die Landeszentrale für politische Bildung entsenden je einen Vertreter. Weiter sollen ihm unter anderem Vertreter der Aufarbeitungsinitiativen und -einrichtungen, der Opfervereine, der Grenz Museen und anderer Gedenkstätten in Thüringen angehören. Vertreter überregionaler Einrichtungen können ebenfalls berufen werden.
- (3) Der Stiftungsrat holt Vorschläge des Vorstandes und der Aufarbeitungsinitiativen, der Grenz Museen und anderer Gedenkstätten in Thüringen sowie des für Kultur zuständigen Ministeriums für Mitglieder des Beirates ein. Die Mitglieder des Beirates für Aufarbeitung werden durch den Stiftungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates berufen und abberufen. Wiederwahl und erneute Berufung sind – auch mehrfach – zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt vier Jahre. Der Beirat für Aufarbeitung wählt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, der vom Vorsitzenden des Stiftungsrates berufen wird. Eine erneute Wahl und Berufung ist – auch mehrfach – zulässig.
- (4) An den Sitzungen des Beirates kann der Vorstand mit Rederecht teilnehmen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.